

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): Haupt- und Sozialamt

Datum: 16.02.2012

TOP: 23

Sachbearbeiter/-in: Martina Spaller

Vorlagennummer: I/047/2012

Beschlusnummer:

| Nr. | Beschluss-, Beratungsgremium | Öffentlichkeitsstatus | Sitzungstermin |
|-----|---|-----------------------|----------------|
| 1 | Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport | öffentlich | 10.01.2012 |
| 2 | Gemeinderat | öffentlich | 24.04.2012 |

Betreff:

Kriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 24.04.2012 die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze für Kinder von 0-6 Jahren nach vorgegebenen Kriterien zu vergeben. Dazu werden eine zentrale Warteliste mit den Teilen I, II und III geführt.

In den **Teil I der Warteliste** werden Kinder aufgenommen, wenn das Kind und ein Elternteil ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schkopau haben.

Ausnahme: Ein Hauptwohnsitz außerhalb von Schkopau ist möglich bei Kindern von Erzieherinnen, welche in einer Schkopauer Kindereinrichtung tätig sind.

In den **Teil II der Warteliste** werden ortsfremde Kinder aufgenommen, wenn das Kind und ein Elternteil im späteren Schuleinzugsbereich der Gemeinde Schkopau ihren Hauptwohnsitz haben.

Um dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 3 b KiFöG LSA zu entsprechen, werden darüber hinaus Kinder in den **Teil III der Warteliste** aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz weder in Schkopau noch im späteren Schuleinzugsbereich der Gemeinde Schkopau haben.

Anträge, die im Teil I der Warteliste erfasst sind, haben gegenüber der Warteliste Teil II und III Vorrang. Anträge, die im Teil II der Warteliste erfasst sind, haben gegenüber dem Teil III Vorrang.

Bei einem Wohnortwechsel während der Wartezeit auf einen Betreuungsplatz ist wie folgt zu verfahren:

1. Erfolgt nach Antragstellung ein Wohnortwechsel in die Gemeinde Schkopau, so ist die Anmeldung von Teil II bzw. III in den Teil I der Warteliste zu übertragen.
2. Erfolgt nach Antragstellung ein Wohnortwechsel von Schkopau in eine andere Gemeinde, so ist die Anmeldung in die Warteliste Teil II bzw. III zu übertragen.

Bei der Vergabe der Betreuungsplätze (Teil I der Warteliste) werden berücksichtigt:

1. der Zeitpunkt der Antragstellung und Aufnahme in die Warteliste.
2. Geschwisterkinder in der Einrichtung.
3. soweit von den Antragstellern gewünscht, wird die Vergabe eines Betreuungsplatzes in Wohnortnähe angestrebt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen abweichende Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport der Gemeinde Schkopau hat sich bereits mehrmals mit der Auslastung der Kindereinrichtungen beschäftigt. Für die meisten Kindereinrichtungen wurden Ausnahmegenehmigungen beantragt. Für weitere Kindereinrichtungen wird geprüft, inwieweit die Raumkapazität erweitert werden kann, um weitere Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Trotz der Bemühungen der Gemeinde können nicht alle Kinder wunschgemäß in Kindereinrichtungen aufgenommen werden. Aus diesem Grund wurden Kriterien erarbeitet, nach denen zukünftig die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgen soll.

Die Kriterien sind im Beschlussvorschlag dargestellt.
